



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2893/2021

Schwaz, den 15.07.2021

Betreff: Innsbrucker Straße 32 – Sanierung eines Kabelfehlers – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ursej Hendrik - 0664/8512370  
Bauführer: Herr Harald Hohenauer - 0664/8561677

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße 32 durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 19.07.2021 bis 23.07.2021, wobei der Arbeitsaufwand ca. zwei Tage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Innsbrucker Straße zwischen dem Margreitner Platz und dem Haus Innsbrucker Straße 35 wird für den Individualverkehr für die Durchführung der Grabungsarbeiten gesperrt. Im Kreuzungsbereich Margreitner Platz ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer rechtsweisenden Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung in der Innsbrucker Straße aufzustellen.

Erläuternd ist am Platz in Höhe der Verkehrsinsel an der B171 das Verkehrszeichen „Innsbrucker Straße gesperrt“ und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

2. Die Umleitungsstrecke führt über den Wirtschaftsweg und die Querverbindung zwischen dem Haus Wenter und dem Haus Nr. 34 in die Innsbrucker Straße. Die Umleitungsstrecke ist mit dem Verkehrszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 entsprechend zu beschildern.
3. In der Querverbindung sind die drei vorhandenen Parkplätze und Fahrzeuge von Gehbehinderten befristet mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 derartig zu beschildern, dass der erste und der dritte Parkplatz gesperrt werden, um die Einfahrt in die Querstraße zu ermöglichen und der zweite Parkplatz für den Pächter des Parkplatzes Kennzeichen „SZ-766ZJ“ erlaubt ist.
4. Die vorhandene Einbahnregelung in der Innsbrucker Straße zwischen dem Margreitner Platz und der Zufahrt Wohnanlage WE Gans ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen aufzuheben.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz